

Waffenbesitzkarte (gelb) für Sportschützen

Die Waffenbesitzkarte (gelb) für Sportschützen gilt nur für den Erwerb und Besitz von

- Einzelladerwaffen mit glatten und gezogenen Läufen,
 - Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen,
 - einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und
 - mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) sowie
 - für die eingetragenen Schusswaffen bestimmte/zugelassene Munition.
- Andere Waffenarten können mit der Waffenbesitzkarte (grün) erworben werden (siehe "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- Sie sind Sportschützin/Sportschütze
- Mindestalter: in der Regel 25 Jahre
Abweichend davon gelten bestimmte Ausnahmen:
Es gilt ein *Mindestalter von 18 Jahren* beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu
 - einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule beträgt, und
 - Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG).Es gilt ein *Mindestalter von 21 Jahren*, sofern
 - ein Gutachten über die persönliche Eignung vorliegt (§ 6 Abs. 3 WaffG) und
 - der Erwerb und Besitz anderer Waffenarten als den vorgenannten vorgesehen ist.
- Zuverlässigkeit
https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__5.html
- Persönliche Eignung
https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__6.html
- Sachkundeprüfung
https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__7.html
- Waffenrechtliches Bedürfnis
Waffengesetz (WaffG) §§ 8, 14

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__8.html
- Beschränkung von Schusswaffen
Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden (Erwerbsstreckungsgebot).

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__14.html

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf eine Waffenbesitzkarte (gelb)
Online möglich; oder Sie nutzen das Formular.
- Online-Abwicklung: Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen in den Formaten PDF, JPG, JPEG, PNG oder DOCX bereit. Benennen Sie die Dateien wie folgt:
Vorname_Nachname_Beschreibung.pdf
- Antrag per Post oder E-Mail übermitteln: Senden Sie den unterschriebenen Antrag sowie alle Nachweise und Personaldokumente per Post oder eMail an die Waffenbehörde der Polizei Berlin.
- Personalausweis oder Reisepass
als Kopie oder Foto
- Bedürfnisbescheinigung für Sportschützen
(unter "Formulare")
Die Bedürfnisbescheinigung muss durch einen anerkannten Verband oder Teilverband ausgestellt werden.
- Sachkundenachweis
Prüfungszeugnis des Schützenverbands oder Zeugnis eines behördlich zugelassenen gewerblichen Sachkundelehrgangsträgers
- Nachweis der persönlichen Eignung (wenn Sie unter 25 Jahre alt sind)
Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt bitten, dieses Dokument einzureichen.
- Nachweis der sicheren Aufbewahrung
Zum Nachweis der sicheren Aufbewahrung dient der Kaufbeleg und ein Foto des Waffenschrankes. Das Typenschild mit Seriennummer muss lesbar sein.
- Online-Abwicklung: Angaben Angaben zur sicheren Aufbewahrung werden sofort abgefragt.
- Schriftlicher Antrag: Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt aufgefordert, Angaben zur sicheren Aufbewahrung einzureichen.
- ggf. vergangene Meldeanschriften
Sollten Sie in den letzten 5 Jahren außerhalb Berlins gewohnt haben, halten Sie bitte alle Adressen bereit, da Sie diese im Antrag angeben müssen.

Formulare

- Antrag auf Waffenbesitzkarte (gelb)
https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/waffenbehoerde_antrag_waffenschein_waffenbesitzkarte.pdf
- Bedürfnisbescheinigung für Sportschützen
https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/waffenbehoerde_formular_sportschuetzen.pdf

Gebühren

Der Antrag ist kostenpflichtig. Ihnen wird ein Gebührenbescheid zugestellt. Die weitere Bearbeitung erfolgt nach Zahlungseingang.

- 107,00 Euro: Waffenbesitzkarte (gelb)

Im Falle eines ablehnenden Bescheides fallen bis zu 50 % der Kosten an.

Rechtsgrundlagen

- Waffengesetz (WaffG) § 14
https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__14.html
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
<https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/>
- Waffengebührenordnung - WaffGebO (S. 1085 ff)
https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2021/ausgabe_nr._70_vom_24.9.2021_s._1017-1092.pdf

Weiterführende Informationen

- Informationen zum Waffenrecht - Merkblatt für Eltern und Lehrer
https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/flyer_informationen_zu_waffenrecht_online leseversion.pdf
- Merkblatt über die Aufbewahrung von Waffen und Munition
https://www.berlin.de/polizei/_assets/service/merkblatt-aufbewahrung_2017.pdf
- Waffenbesitzkarte (grün) - Standard
<https://service.berlin.de/dienstleistung/329827/>
- Waffenbesitzkarte (rot) für Sammelnde und Sachverständige
<https://service.berlin.de/dienstleistung/330205/>
- Waffenbehörde der Polizei Berlin
<https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/>

Link zur Online-Abwicklung

<https://bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/gWBK/index>

PDF-Dokument erzeugt am 04.12.2021